

# Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale

## Ständerat – Conseil des Etats

**1985**

Herbstsession – 10. Tagung der 42. Amtsdauer  
Session d'automne – 10<sup>e</sup> session de la 42<sup>e</sup> législature

### Erste Sitzung – Première séance

**Montag, 16. September 1985, Nachmittag**  
**Lundi 16 septembre 1985, après-midi**

18.15 h

Vorsitz – Présidence: Herr Kündig

Im Namen des Ständerates spreche ich der Familie des Verstorbenen unser tiefes Beileid aus. Ich bitte den Rat und die Besucher auf der Tribüne, sich zu Ehren des Verstorbenen zu erheben.

*Der Rat erhebt sich zu Ehren des Verstorbenen von den Sitzen*

*L'assistance se lève pour honorer la mémoire du défunt*

### Nachruf – Eloge funèbre

**Präsident:** Am 21. Juli 1985 starb in Basel im Alter von 77 Jahren alt Nationalratspräsident Dr. Alfred Schaller. Unser Land hat einen Menschen verloren, der zum Wohl der Allgemeinheit grosse Leistungen erbracht hat. Als feuriger und überzeugter Freisinniger hat er mit Hingabe und Zielstrebigkeit dem Lande gedient. Sein Name und seine Persönlichkeit sind mit einem Vierteljahrhundert Basler und Schweizer Politik aufs engste verbunden.

Alfred Schaller wurde als Bürger von Wauwil im Jahre 1908 in Flüelen geboren. Er verbrachte seine Jugend in Flüelen, wo er sich als Sohn des Bahnhofvorstandes bereits früh mit der Eisenbahn und der Schifffahrt befreundete. Seine berufliche Karriere begann dann auch bei den SBB.

Neben seiner Tätigkeit als Bundesbahnbeamter studierte er an der Universität Basel Volkswirtschaft und schloss das Studium mit einer Doktorarbeit über die Bedeutung des Basler Rheinhafens für die SBB ab. Die Eisenbahn führte ihn damit zur Schifffahrt, der er ab 1936 auf verschiedensten Stufen und in verschiedensten schweizerischen und internationalen Gremien diente.

Parallel dazu verlief auch die politische Karriere: Zuerst im Basler Grossen Rat, von 1947 bis 1977 im Nationalrat und von 1950 bis 1966 in der Basler Regierung. Während seiner dreissigjährigen Zugehörigkeit zum Nationalrat war er in allen wichtigen Kommissionen tätig und hat nicht weniger als 16 Kommissionspräsidien bekleidet. Sein besonderes Interesse galt dabei den Verkehrs-, Finanz- und Sozialfragen. Bei der Bundesratsersatzwahl im Jahre 1954 war er offizieller Kandidat der freisinnigen Fraktion. Die Wahl eines Freisinnigen scheiterte jedoch an der sich erstmals abzeichnenden Zaubersformel. Von 1963 bis 1966 leitete er souverän die freisinnige Fraktion der Bundesversammlung. Ein Höhepunkt seiner politischen Laufbahn war die Wahl zum Präsidenten des Nationalrates im Dezember 1966. Er übte dieses Amt mit viel Tatkraft und Würde aus.

In den letzten Jahren hat sich der Verstorbene ein wenig mehr Ruhe gegönnt. Er hat dies nach über 40 Jahren öffentlichen Wirkens, wofür wir ihm herzlich danken, auch bestens verdient.

85.016

### **Auslandsschweizer. Militärdienst** **Suisses domiciliés à l'étranger.** **Service militaire**

Botschaft und Beschlussentwurf vom 17. April 1985 (BBl II, 92)  
Message et projet d'arrêté du 17 avril 1985 (FF II, 95)

#### *Antrag der Kommission*

Eintreten und Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

#### *Proposition de la commission*

Entrer en matière et adhérer au projet du Conseil fédéral

**Schönenberger**, Berichterstatter: Im Verlaufe der letzten Jahrzehnte wurde die Regelung der Einrückungspflicht der Auslandsschweizer bei einer allgemeinen Kriegsmobilmachung mehrmals überprüft und auf die militärischen Bedürfnisse und politischen Gegebenheiten ausgerichtet. Die heute gültige Regelung geht auf den 1. Januar 1962 zurück. Sie sieht vor, dass Auslandsschweizer in Friedenszeiten vom Instruktionsdienst, von der gemeindeweißen Waffen- und Ausrüstungsinspektion und von der ausserdienstlichen Schiesspflicht befreit sind, sofern sie militärischen Auslandsurlaub haben und sich im Ausland aufhalten. Sie können jedoch Schulen und Kurse freiwillig besuchen; sodann, dass bei einer Teilmobilmachung die ins Ausland beurlaubten Militärdienstpflichtigen und Hilfsdienstpflichtigen nicht einzurücken haben, sofern sie sich im Ausland aufhalten; und schliesslich, dass bei einer allgemeinen Kriegsmobilmachung die ins Ausland beurlaubten Militärdienstpflichtigen des Auszuges und der Landwehr, also Dienstpflichtige vom 20. bis zum 42. Altersjahr, einzurücken haben, wobei der Bundesrat die Länder bestimmt, aus denen eingerückt werden muss.

## Titelblatt

## Frontispice

## Frontispizio

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1985
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	00
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	16.09.1985
Date	
Data	
Seite	465-465
Page	
Pagina	
Ref. No	20 013 848